

STATUTEN

der

huus-braui AG

Inhaltsverzeichnis

1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck
2. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre
3. Organisation der Gesellschaft
 - A. Die Generalversammlung
 - B. Der Verwaltungsrat
 - C. Die Revisionsstelle
4. Jahresabschluss und Gewinnverwendung
5. Bekanntmachung
6. Auflösung der Gesellschaft

1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma huus-braui AG besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Roggwil (TG).

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von Bieren aller Art inkl. den Verkauf von Getränken, Weinen und Spirituosen sowie den Betrieb eines Restaurants. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Handelsvertretungen errichten.

Die Gesellschaft kann Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, sich in jeder rechtlichen Form an solchen Unternehmen beteiligen, Immobilien erwerben, belasten und veräussern und im übrigen alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, welche der Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind oder im Zusammenhang mit der Anlage ihrer Mittel stehen.

2. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 800'000.--. Es ist eingeteilt in 2'000 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je CHF 50.-- sowie 1'400.-- auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je CHF 500.--.

Die Aktien sind voll liberiert.

Art. 3a

1. Der Verwaltungsrat kann innerhalb von zwei Jahren (ab 7. Juni 2021 gerechnet) das Aktienkapital der Gesellschaft in einem oder mehreren Schritten um maximal CHF 100'000.- erhöhen durch die Ausgabe von maximal 200 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 500.-. Erhöhungen in Teilbeträgen ist gestattet.

2. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Art der Einlagen und die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

3. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Art. 4

Die Gesellschaft kann den Aktionären anstelle von Aktien Zertifikate, auch ohne Couponbogen, abgeben. Diese Zertifikate sind vom Präsidenten des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Art. 5

Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

Art. 6

Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch eingeschriebenen Brief an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre.

Art. 7

Im Falle der Kapitalerhöhung steht den bisherigen Aktionären ein Recht auf Bezug der neuen Aktien zu und zwar im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen;
- die Beteiligung der Arbeitnehmer.

3. Organisation der Gesellschaft

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantième;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Anordnung des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle, auf Anweisung der Liquidatoren oder auf Verlangen eines Aktionärs oder mehrerer Aktionäre einzuberufen, sofern diese Aktionäre mindestens 10% des gesamten Aktienkapitals vertreten und den Zweck der von ihnen verlangten ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich angeben.

Art. 11

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch normal zugestellten Brief einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, bekanntzugeben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung, Jahresbericht und Konzernrechnung) und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen.

Art. 12

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die in der Einladung gehörig angekündigt worden sind. Hievon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 13

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt werden und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident aus dem Kreis der Aktionäre.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Sekretär, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Die Protokolle der Generalversammlung bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden sowie durch den Protokollführer.

Art. 15

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär ist berechtigt, sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von Seiten eines Aktionärs schriftliche und geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes vorschreiben, bedürfen sämtliche Wahlen und Abstimmungen der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (Fusion);

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Werden während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Art. 18

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Art. 19

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so wird der Präsident von der Generalversammlung der Gesellschaft gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates kann ein Sekretär beigezogen werden, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 20

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 21

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Sofern kein Widerspruch erfolgt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

Art. 22

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 23

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien;
- die Beschlussfassung zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 24

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, zur Führung laufender Geschäfte Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen oder andere Bevollmächtigte zu ernennen, die nicht Aktionäre sein müssen. Er bestimmt die Obliegenheiten und die Art der Zeichnungsbefugnis dieser Personen.

Art. 25

Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Es ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates innert nützlicher Frist zuzustellen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 26

Die ordentliche Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein noch Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsantrag unvereinbar sind.

Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Art. 27

Der Revisionsstelle obliegen die gesetzlichen Pflichten.

Insbesondere prüft sie, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Sie nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

4. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Art. 28

Der Verwaltungsrat legt Beginn und Ende des Geschäftsjahres fest.

Art. 29

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und - sofern notwendig - der Konzernrechnung zusammensetzt.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) sind die Vorschriften über die ordnungsmässige Rechnungslegung einzuhalten.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

Art. 30

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Bekanntmachung

Art. 31

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind, und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen an die Aktionäre durch normal zugestellten Brief erfolgen. In diesem Falle kann die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt unterbleiben.

Art. 32

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn der Geschäftszweck undurchführbar geworden ist oder wenn eine im Gesetz oder in den Statuten gegebene Voraussetzung die weitere Aufrechterhaltung der Gesellschaft unmöglich macht.

Im übrigen kann die Generalversammlung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Art. 33

Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Generalversammlung, die mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, notwendig.

Art. 34

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Aufgaben der Liquidatoren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der verbleibende Liquidationserlös fällt ausschliesslich den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu.

St. Gallen, 7. Juni 2021

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Walter Tobler

Roman Hengartner

KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG

Die vorstehenden Statuten der Gesellschaft wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Juni 2021 in Art. 3 geändert und durch Art. 3a ergänzt.

Der unterzeichnete öffentliche Notar, RA Dr. iur. HSG Philipp Juchli, beglaubigt, dass das vorliegende 10-seitige Exemplar der Statuten die an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Juni 2021 gefassten und von ihm beurkundeten Beschlüsse wörtlich genau wiedergibt und inhaltlich den derzeit gültigen Statuten der Gesellschaft entspricht.

St. Gallen, 7. Juni 2021, _____ Uhr

Der öffentliche Notar:

Dr. iur. HSG Philipp Juchli
Rechtsanwalt & Notar
Oberer Graben 8
9000 St.Gallen

In dreifacher Ausführung